



## **Camino-Kommunikation GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Camino-Kommunikation GmbH (im Folgenden „Camino“) führt ihre Leistungen und Rechtsgeschäfte ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Einer Gegenbestätigung unter dem Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Beauftragt ein Auftraggeber die Veränderung, Erweiterung oder Pflege eines technischen Systems durch Camino im Rahmen eines Auftrages, für den diese Geschäftsbedingungen gelten, so gelten die Beschränkungen der Gewährleistung und der Haftung sowie die Schlussbestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen mit Beginn der Arbeiten am System für das gesamte resultierende System.

### **§ 2 Leistungsumfang und besondere Leistungen**

1. Camino erbringt Erstellungsleistungen aufgrund der im Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung. Nur einvernehmlich und schriftlich beschriebene Leistungen werden Gegenstand des Auftrages.
2. Werden vom Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen gewünscht, so sind diese schriftlich zu vereinbaren. Camino kann die Leistungsdurchführung ablehnen und einen weiteren Vertrag fordern, wenn nachträgliche Änderungen eine wesentliche Vertragsänderung bedingen.  
Soweit Leistungsfristen vereinbart sind, verlängern sich diese im Falle der Änderung des Leistungsgegenstandes in angemessenem Umfang. Mehrkosten aufgrund vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschter Leistungsänderungen gehen zulasten des Auftraggebers.
3. Camino-Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Vertragsabreden zu treffen. Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der Camino-Kommunikation GmbH.
4. Insbesondere verbindliche Aussagen zu Kosten oder Fristen erfolgen ausschließlich schriftlich durch die Geschäftsführung. Soweit im Vorwege mündliche Aussagen über Kosten oder Zeiten gemacht werden, sind diese lediglich als unverbindliche Planungshilfen für den Auftraggeber in Zusammenhang mit einem aktuell diskutierten Leistungsumfang zu betrachten.
5. Camino unterstützt aus ideellen, wirtschaftlichen und technischen Gründen insbesondere Lösungen auf der Grundlage von Open-Source-Software. Für Beratungs-, Erstellungs- und Integrationsleistungen im Zusammenhang mit sog. „proprietärer Software“ wird ein besonderer Stundensatz erhoben. „Proprietäre Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Quellcode nicht unter GPL oder einer vergleichbaren Open-Source-Lizenz veröffentlicht ist oder deren Quellcode Camino nicht zugänglich gemacht wird. Im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht über die Eigenschaft der Software als Open-Source beim Kunden.

### **§ 3 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten**

1. Camino und der Auftraggeber benennen bei Projektbeginn je eine Person als verantwortliche Projektleitung und eine Person als Stellvertretung der Projektleitung. Die Projektleitungen sind für die Kommunikation zwischen den Partnern verbindlich zuständig. Die Projektleitungen sind für die kontinuierliche Kommunikation sowie für das Treffen oder zeitnahe Herbeiführen von Entscheidungen über den Projektverlauf verantwortlich autorisiert.  
Bei Abwesenheit oder fehlender Erreichbarkeit der Projektleitung von mehr als zwei Werktagen vertritt die stellvertretende Projektleitung automatisch die Projektleitung.

2. Personelle Veränderungen bei den Projektleitern und Stellvertretern haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Die neue Projektleitung muss über eine der bisherigen Projektleitung vergleichbare fachliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und diese Qualifikationen müssen bei einem Wechsel Camino schriftlich dargelegt werden. Kann der Auftraggeber keine Projektleitung mit der für das Projekt nötigen Erfahrung und Qualifikation stellen, ist der Auftraggeber verpflichtet mit Camino eine Vereinbarung über die Auflösung des Vertrages oder über den durch den Wechsel der Projektleitung resultierenden Mehraufwand für Camino zu treffen.  
Bis zu einer einvernehmlichen Vereinbarung über den Wechsel der Projektleitung gelten nur die bei Projektbeginn benannten Projektleiter und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Auftraggeber stellt bei Bedarf weitere eigene Mitarbeiter in angemessener Zahl zur Verfügung, die die erforderliche Fachkunde zur Durchführung des Projektes im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufweisen.
4. Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Vorleistungen, wie z.B. Inhalte, in Form von Texten und Bildern unter Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen zur Verfügung und verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Designs.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm bereitgestellte Material auf bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Genehmigungen zur Verwendung hierfür selbst einzuholen und eventuell anfallende Lizenzkosten zu tragen.
6. Im Zusammenhang mit technischen Systemen verpflichtet sich der Auftragnehmer diese sowohl im Erstellungsprozess als auch vor der Abnahme umfangreich und umgehend selbstständig zu testen. Dabei werden innerhalb der Organisation des Auftragnehmers durch Testpersonen alle in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Arten von Inhalten eingegeben und alle vorgesehenen Anwendungsfälle getestet. Dieser Funktionstest umfasst die Überprüfung aller vertraglich vorgesehenen Anforderungen in den wesentlichen Punkten. Diese Tests sind vom Kunden intern zu dokumentieren. Der Auftraggeber wird für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit Camino umgehend schriftlich mitteilen.  
Camino ist verpflichtet, den Auftraggeber bei diesen Tests zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitschaft zu telefonischen Einweisungen, Beratung und der Bereitstellung von allen angeforderten Testzugängen.  
Teilt der Auftraggeber Camino im Rahmen des Tests erkennbare nachteilige Abweichungen der Erstellungsleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht schriftlich mit, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt Entsprechendes hinsichtlich der bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbaren Abweichung.
7. Der Auftraggeber erstellt für seine Mitarbeitenden eine schriftliche Benutzerdokumentation und sendet diese informationshalber auch an Camino. Eine Programmdokumentation oder ein Bedienerhandbuch werden von Camino nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung geliefert.
8. Beschriftungen und Texte eines Internet-Systems können von Camino nach eigenem Ermessen auch ganz oder teilweise in englischer Sprache geliefert werden. Zudem kann, soweit vereinbart, dem Kunden eine Maske zur Übersetzung in eine andere Sprache gestellt und ein Mitarbeitender des Kunden wird in die Bedienung des Übersetzungssystems eingeführt oder Camino baut gelieferte Übersetzungen einmalig ein. Übersetzungsleistungen durch Camino können optional und zusätzlich angeboten werden.

## § 4 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen von Camino unverzüglich auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Mängel sind schriftlich unter genauer Beschreibung innerhalb von zwei Wochen zu rügen.
2. Nach jeder Lieferung und Leistung hat Camino das Recht, innerhalb von zwei Wochen von dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung zu erhalten, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei erfolgt ist („Abnahmeerklärung“). Diese Erklärung kann nur dann verweigert werden, wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist.

3. Weniger wesentliche und nachbesserungsfähige Mängel werden bei der Abnahme gegebenenfalls in einer Restpunktliste festgehalten. Die Restpunktliste ist gültig, wenn beide Vertragspartner ihr schriftlich zustimmen. Die Leistung gilt dann als vorbehaltlich der beschriebenen Bearbeitungen abgenommen. Camino bearbeitet die in der Restpunktliste beschriebenen Probleme binnen vier Wochen nach Einigung über die Restpunktliste. Nach den in der Restpunktliste beschriebenen Bearbeitungen gilt die Leistung als endgültig abgenommen.
4. Die Abnahmeerklärung gilt auch als abgegeben, wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung länger als zwei Wochen seit der Lieferung ohne Rüge nutzt oder seine Billigung in anderer Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.
5. Wenn das Projekt aus mehreren Entwicklungsschritten besteht, wird jeder Projektschritt bzw. jede Teilleistung als abnahmepflichtige Leistung im Sinne der o.g. Regelungen betrachtet.

## **§ 5 Vergütung und Fälligkeit**

1. Vergütungen für Erstellungsleistungen bis 4000 Euro und Pflegeleistungen werden zur Hälfte bei Auftragserteilung und zur Hälfte direkt nach Abnahme von Leistungen in Rechnung gestellt.
2. Bei Erstellungsleistungen mit einer Vergütung über 4000 Euro erfolgt die Rechnungsstellung in drei Raten: ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Abschluss wesentlicher Arbeiten (z.B. der Abnahme des Screendesigns oder des Beginnes der Eingabe von Inhalten durch den Auftraggeber) und ein Drittel bei Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
3. Rechnungen der Camino-Kommunikation GmbH sind ohne Abzug spätestens 10 Werktage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auch ohne Mahnung gelangt der Auftraggeber nach 14 Kalendertagen in Verzug.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und er ist nicht berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass kein Schaden entstanden oder der tatsächliche Schaden geringer ist. Die Möglichkeit des Auftragnehmers zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug bleibt unberührt.
6. Bei Zahlungsverzug über 10 Werktage ist Camino berechtigt, im Abstand von 5 Werktagen kostenpflichtige Mahnungen zu erstellen. Die Mahngebühr beträgt 15 Euro pro Mahnung.
7. Treten mehrere Organisationen gemeinsam als Auftraggeber auf (z.B. bei einem Kooperationsprojekt), so haften diese gesamtschuldnerisch für fällige Forderungen, und Camino ist berechtigt, alle Auftraggeber (z.B. Anbieter einer Website) bei Zahlungsverzug einzeln kostenpflichtig zu mahnen.
8. Alle Vergütungen verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
9. Erbringt der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung hinausgehen, oder erbringt er Leistungen, die erst aufgrund von Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers erforderlich geworden sind, so erhält Camino hierfür – soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt worden ist – eine zusätzliche Vergütung in Höhe des gültigen Stundensatzes für Supportleistungen.

## **§ 6 Leistungsfristen und Verzug**

1. Verbindliche Liefer- und Leistungsfristen werden schriftlich vereinbart. Voraussetzung für die Einhaltung von Fristen ist stets die zeitnahe Erfüllung der Mitwirkungsfristen durch den Auftragnehmer.
2. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Camino durch Umstände, die Camino nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Erkrankungen, Arbeitskämpfe, Ausfall von technischen Einrichtungen Dritter oder von Zulieferern ohne Verschulden von Camino), daran gehindert ist, die vertragliche Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem Camino auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet, sowie für Zeiten der Überschreitung von Fälligkeitsfristen für Zwischenzahlungen.

3. Camino gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Soweit Camino an der Durchführung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungspflichten verhindert ist, hat Camino dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das weitere Verfahren ist mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

## **§ 7 Nutzungs- und Urheberrechte**

1. Camino gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Weiterhin darf der Kunde den Gegenstand der Leistung auch selbständig oder mit anderen Partnern oder Dienstleistern verändern und weiterentwickeln. Es fallen keine Nutzungs- oder Lizenzgebühren auf Software gegenüber Camino an.
2. Diese Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die im Rahmen dieses Vertrages geschuldete Vergütung samt eventueller Auslagen vollständig bezahlt hat. Camino kann eine Verwertung der Leistung oder einzelner Elemente der Leistung vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach diesem Paragraphen findet dadurch nicht statt.
3. Camino ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung jederzeit zu Demonstrationszwecken oder als Referenz für seine Arbeit zu benutzen. Zu diesem Zwecke kann Camino auch Vervielfältigungen des Leistungsgegenstandes (z.B. einer Website) machen und diese öffentlich zeigen, ausstellen, vorführen, senden oder auf sonstige Weise verwerten. Camino muss hierbei jedoch stets auf die Rechte des Auftraggebers hinweisen und diesen nennen. Das Recht erstreckt sich auf die vertragsgegenständliche Website in der von Camino abgelieferten Version sowie auf spätere Versionen, sofern der ursprüngliche Gestaltungsgehalt gegenüber den Veränderungen nicht völlig in den Hintergrund getreten ist.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Internet abrufbaren Leistungen, die von Camino erstellt oder mitstellt wurden, mit einem Urheberhinweis auf die Camino-Kommunikation GmbH zu versehen. Insbesondere ist in einem Impressum ein entsprechender Hinweis und ein Hyperlink (Verweis) auf das Internetangebot der Camino-Kommunikation GmbH aufzunehmen. Bei Erstellungsleistungen verpflichtet sich der Kunde weiterhin zu einem verlinkten Hinweis auf Camino als Dienstleister in einer der nachfolgend beschriebenen Formen. Entweder wird im Seitenfuß einer öffentlichen Website auf Camino als Ersteller hingewiesen (Beispiel: „Website erstellt mit den Open-Source-Redaktionssystem Drupal von der Agentur Camino-Kommunikation“) oder es wird eine in Zusammenarbeit mit Camino erstellte redaktionelle Meldung veröffentlicht. Wenn es sich um ein Intranet-Projekt oder um eine interne Anwendung handelt, wird ein redaktioneller Artikel auf der zentralen öffentlichen Website der Organisation platziert. Bei Newsletter-Systemen wird ein Hinweistext als Link im Fuß des Newsletters platziert.
5. Weiterhin hat Camino das Recht, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen o.Ä. als Urheber, Miturheber bzw. Dienstleister genannt zu werden. Bei Verletzung des Rechts auf Namensnennung ist Camino zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe berechtigt.

## **§ 8 Gewährleistung**

1. Camino leistet für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ablieferung einer Leistung Gewähr dafür, dass die Leistungen entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung mangelfrei sind. Für Software, Systeme und Frameworks, die Camino lizenzkostenfrei installiert, betreibt oder darauf aufbaut, wird keine Gewährleistung übernommen. Updates werden nach der Erstinstallation nur durchgeführt, soweit dieses schriftlich vereinbart wird. Wenn Camino Projekte oder Softwareinstallationen von anderen Anbietern übernimmt, gilt die Gewährleistung nur für die Leistungen von Camino.
2. Offensichtliche Mängel an der Website hat der Auftraggeber der Camino-Kommunikation GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Übergabe mitzuteilen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er so offen zutage liegt, dass er fachkundigen Kunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt. Zur Wahrung der vorbezeichneten Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

3. Der Auftraggeber trifft die ihm möglichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Er überlässt Camino im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung. Camino ist erst und nur so weit zur Bearbeitung der Reklamation verpflichtet, wenn der Auftraggeber eine vollständige Beschreibung des Fehlers liefert und der Fehler reproduzierbar ist.
4. Camino leistet Gewähr durch Nachbesserung. Dafür notwendige Dienstleistungen werden nur von Camino erbracht. Eine neue Anwendungsversion ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.
5. Camino kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
6. Camino weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software- und Internetanwendungen so zu entwickeln, dass sie unter allen Einsatzbedingungen (wie z.B. unterschiedlichen Serverbedingungen oder verschiedenen Browsern) identisch und fehlerfrei funktionieren. Camino übernimmt insoweit nur die Gewährleistung dafür, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Anforderungen und unverzichtbaren Leistungsmerkmale erfüllen. Für Störungen oder Fehler, die durch die Umgebung (z.B. Hardware, Betriebssysteme, Software, Datenleitungen) verursacht oder mitverursacht sind oder sein können, haftet Camino nicht. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine Anwendung oder die Betriebsumgebung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Vertritt der Auftraggeber die Auffassung, dass ein Fehler nicht durch ihn selbst oder durch Dritte vorgenommene Änderungen zu Stande gekommen ist, so muss er dieses Camino gegenüber schlüssig schriftlich beweisen.
7. Wird Camino aufgrund einer Reklamation des Auftraggebers hin in einer Angelegenheit tätig, deren Bearbeitung im Rahmen der Gewährleistungspflicht aufgrund der hier beschriebenen Begrenzungen der Gewährleistung nicht angezeigt ist, kann der Aufwand der Bearbeitung des Problems dem Auftraggeber als Supportleistung in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Haftung**

1. Camino haftet nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Camino haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, vorvertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlungen etc.), nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die Camino-Kommunikation GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person.
3. Die Haftung für Schäden ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzungen, auf die Höhe der vertragsmäßigen Vergütung aus dem betreffenden einzeln beauftragten Auftrag (ggf. Unter- oder Teilauftrag), bei dem der Haftungsfall entstand, begrenzt – in jedem Fall jedoch auf 8.000 Euro.
4. Camino haftet nicht in Fällen, bei denen der Mangel nur auf bestimmten Internetbrowsern auftritt, außer wenn der Mangel auf objektiven Fehlern im vom Browser interpretierten Code beruht und es sich um eine aktuelle Browserversion handelt. Camino haftet insbesondere nicht für Mängel, deren Ursachen in einer fehlerhaften Umsetzung der W3C-Standards bei Drittanbietern begründet sind.
5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Camino insoweit nicht, als der Schaden auf Bedienungsfehler des Auftraggebers beruht oder darauf, dass es der Auftraggeber oder ein Dienstleister des Auftraggebers unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Camino.

## **§ 10 Supportaufträge**

1. Aufträge für Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen, die nach Abnahme einer Leistung formlos telefonisch oder per E-Mail erteilt worden sind, werden als kostenpflichtige Pflegeleistung abgerechnet.
2. Kostenlose Nachbesserungsansprüche bestehen nur unter den unter § 8 Gewährleistung genannten Bedingungen.
3. Abgerechnet werden jeweils angefangene Viertelstunden nach dem gültigen Stundensatz.
4. Um eine zügige und arbeitsökonomische Bearbeitung von Änderungs- und Supportanfragen zu ermöglichen, sind Kunden verpflichtet, zur Übermittlung von Anfragen ein internetbasiertes Kundendienstsystem zu verwenden („Ticket-System“).
5. Camino kann zusätzlich und optional einen „Express-Service“ mit verringerten Reaktionszeiten zu besonderen Konditionen anbieten. Zu den besonderen Konditionen können ein erhöhter Stundensatz und eine Anzahl mindestens abgerechneter Arbeitszeit gehören. Die genauen Konditionen werden dem Kunden vor bzw. bei einer Auftragserteilung bekannt gemacht.

## **§ 11 Vertraulichkeit, Herausgabe- und Löschungspflichten**

1. Alle Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und sonstigen Sachmittel sorgfältig aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu schützen. Diese Verpflichtung besteht nach Ende des Vertragsverhältnisses fort.
2. Auf vorheriges ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers hat Camino nach Fertigstellung einer Leistung und deren Übertragung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, die in elektronischer Form vorliegen, zu löschen; auf vorheriges Verlangen des Auftraggebers hat Camino diesem zuvor eine Kopie der im Verlangen bezeichneten, bestimmten Informationen oder Inhalte zukommen zu lassen; Informationen und Inhalte, die in verkörperter Form vorliegen, sind in diesen Fällen an den Auftraggeber herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.
3. Macht der Auftraggeber von seinem Recht aus dem vorstehenden Absatz keinen Gebrauch, kann Camino die Camino im Interesse des Auftraggebers die Verfügung gestellten Informationen und Inhalte regelmäßig aufbewahren, um bei Änderungswünschen des Auftraggebers auf sie unmittelbar Rückgriff nehmen zu können. Eine Verpflichtung für Camino zur Aufbewahrung wird dadurch nicht begründet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Verträge zwischen dem Auftraggeber und Camino unterliegen ausschließlich materiellem deutschen Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
4. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.

## § 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich hier eine Lücke bzw. das Fehlen der Voraussetzungen für ein Leistungsschutzrecht herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich und faktisch möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Stand: 1.1.2023

---

### Allgemeine Stundensätze der Camino-Kommunikation GmbH

- Erstellungsleistungen (Entwicklung und Design): 108 Euro/Std.
- Erstellungs- und Supportleistungen für bes. förderungswürdige Hilfsorganisationen: 88 Euro/Std.
- Besonderer Stundensatz nach §2(5): 125 Euro/Std
- Beratungsleistungen, Support, Präsentationen und Workshops: 135 Euro/Std.

Abgerechnet werden jeweils angefangene Viertelstunden.

### Regelungen zu Fahrtkosten und Fahrzeiten

- Fahrtkosten werden i.d.R. nach dem BahnCard 50 Tarif, 2. Klasse abgerechnet. Beträgt die Fahrzeit pro Tag mehr als vier Stunden, wird eine 1. Klasse Fahrkarte abgerechnet.
- Übernachtungskosten werden laut Beleg abgerechnet. Weitere Spesen können entsprechend der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.
- Flugkosten können nach Ermessen von Camino abgerechnet werden, soweit die Flugkosten die Summe aus den durch den Flug eingesparten Fahrt- und Übernachtungskosten unterschreiten.
- 50 % der Fahrzeitzeiten werden als Arbeitszeiten abgerechnet, bis zu einer Gesamtzahl von elf Arbeitsstunden pro Tag.

Stand: 1.1.2023